

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Entgelte.....	2
§ 2a Tarifkorridor	3
§ 3 Störungen der Taxameteruhr	4
§ 4 Fahren ohne Taxameteruhr	4
§ 5 Allgemeine Vorschriften	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

vom 30.05.2008 i. d. F. vom 25.09.2025 / In Kraft getreten am 20.10.2025
(Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26.06.2008 und Nr. 21 vom 09.10.2025)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2006 (GVBl. S. 159), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Erlangen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg sowie Forchheim und erstreckt sich auf Teile der Landkreise Bamberg, Erlangen-Höchstädt, Forchheim, Neustadt an der Aisch, Fürth und Nürnberger Land. Es wird in sechs Zonen eingeteilt. Die genaue Zoneneinteilung ergibt sich aus dem beigefügten Plan (Maßstab 1:150.000), der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden einsehbar.

§ 2 Entgelte

- (1) Der Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,70 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 0,20 Euro eingeschlossen. Der Mindestfahrpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebenden Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.
- (2) Der Fahrpreis beträgt
 1. für den ersten gefahrenen Kilometer 4,90 Euro (je angefangene 40,82 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
 2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,60 Euro (je angefangene 76,92 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
 3. für jeden weiteren Kilometer 2,10 Euro (je angefangene 95,24 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro).
- (3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je 21,82 Sekunden, das sind je Stunde 33 Euro, berechnet werden.
- (4) Folgende Zuschläge werden erhoben:

1. Anforderung eines Kombifahrzeuges	3,00 Euro;
2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze)	7,50 Euro;
3. Anforderung eines Spezialtaxis zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl	10,00 Euro;

4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet:

Zone I:	Kein Zuschlag
Zone II:	7,50 Euro
Zone III:	15,00 Euro
Zone IV:	22,50 Euro
Zone V:	30,00 Euro
Zone VI:	37,50 Euro

Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen.

5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.

§ 2a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Stadtgebietes Erlangen sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten (v. a. Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen) mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Festfahrpreises mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 3 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.
- (4) Jede Fahrt zum vorherbestellten Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (5) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (6) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:
 - a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
 - b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
 - c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
 - d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,
 - e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
 - f) die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 5 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3 Störungen der Taxameteruhr

- (1) Bei Störungen der Taxameteruhr ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler des Fahrzeugs) zu berechnen. Der Berechnungspreis von 2,10 Euro je Besetzkilometer ist zu Grunde zu legen.
- (2) In diesem Fall wird eine Wartezeit bis zu fünf Minuten nicht berechnet. Wird die Wartezeit von fünf Minuten überschritten, so wird für die ganze Wartezeit ein Entgelt nach § 2 Abs. 3 berechnet.
- (3) § 2 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 Fahren ohne Taxameteruhr

- (1) Beförderung von Fahrgästen ohne Einschaltung der Taxameteruhr ist zulässig für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes bemisst sich der Fahrpreis nach Taxameteruhr; für die Fahrstrecke außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist das Beförderungsentgelt mit dem Fahrgast vor Fahrtantritt zu vereinbaren.
- (2) Beförderung von Fahrgästen ohne Einschaltung der Taxameteruhr ist zulässig für Fahrten, die im Rahmen einer vertraglichen Sondervereinbarung nach § 51 PbefG durchgeführt werden. Die Sondervereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Stadt Erlangen.

§ 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Aus- und Abladen des Gepäcks, hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein. Der Fahrgast muss den auf der Taxameteruhr angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können.
- (4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen vom 1. März 2006 außer Kraft.